

Natura 2000-Vorprüfung

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
„Wismarbucht“ (DE_1934-302)

und

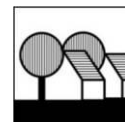
für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG)
„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401)

im Rahmen des Bebauungsplanes für die 3. vorhabenbezogene
Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt
Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der
Landesstraße



Auftraggeber: Stadt Klütz
vertreten durch das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



Stand: September 2025

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Natura 2000-Vorprüfung	1
1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen	5
1.1 Anlass	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Daten- und Informationsgrundlagen	7
2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	8
2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE_1934-302)	8
2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet	8
2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten	10
2.1.3 Funktionale Beziehungen des GGB zu anderen Schutzgebieten	12
2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401)	13
2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	13
2.2.2 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie – Zielarten gemäß Standard-Datenbogen (SDB)	15
2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen Schutzgebieten	17
2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	18
2.3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“	18
2.3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“	19
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren	20
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	20
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	21
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	21
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	21
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	21
4. Detailliert untersuchter Bereich	22
4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht	23
4.1.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen	23
4.1.2 Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	29
5. Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE-1934-401	30
5.1.1 Potentiell betroffene Brutvögel	31
5.1.2 Potentiell betroffene Rastvögel	34
5.2 Vorbelastung	39
6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	40
6.1 Baubedingte Auswirkungen	40
6.2 Anlagebedingte Auswirkungen	40
6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	43

7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	44
8.	Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte	45
9.	Betrachtung bezüglich des EUGH-Urteils zu Vogelschutzgebieten in Griechenland	45
9.1	Betrachtung der Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie – Zielarten gemäß Standard-Datenbogen (SDB)	46
9.2	Betrachtung der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten	46
10.	Zusammenfassung	46
11.	Literaturverzeichnis	48
12.	Arbeitsvermerke	50
13.	Anlagen	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Lage Schutzgebiete DE_1934-302 „Wismarbucht“ und DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Umgebung des Plangebietes	6
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)	9
Abb. 3: Lage Schutzgebiet GGB „Wismarbucht“ DE_1934-302 in der Umgebung des Plangebietes	9
Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)	14
Abb. 5: Lage Schutzgebiet VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ DE_1934-401 in der Umgebung des Plangebietes	14
Abb. 6: Lage des Plangebietes (rot) der 3. Vorhabenbezogen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz	20
Abb. 7: Luftbild mit Abgrenzungen der Wirkzonen und Lage des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (rot)	22
Abb. 8: Detailliert untersuchter Bereich (rot umrandet) im Umkreis des Plangebietes, Übersicht Gemeindegrenzen Stadt Klütz und Hohenkirchen	23
Abb. 9: Ausschnitt aus Karte der Lebensraumtypen (Stand Okt. 2018) bei Bearbeitung Stand Juni 2022	24
Abb. 10: Darstellung der aktuellen Lebensraumtypen LRTs nach Richtlinie 92/43/EWG (2007), Stand: 2021, lrt_mp21 (LUNG M-V)	25
Abb. 11: Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“	29

Abb. 12: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz	31
Abb. 13: Übersicht der Habitate der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz	32
Abb. 14: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz	34
Abb. 15: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz	36
Abb. 16: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2005	42
Abb. 17: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2021	42
Abb. 18: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2024	43

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	10
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	12
Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)	13
Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	16
Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	17
Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017)	18
Tab. 7: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401) (Brutvögel)	30

1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

1.1 Anlass

Anlass der vorliegenden Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ist die Aufstellung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz. Der Vorhabenträger hat einen Antrag zur Neuordnung und Regelung der Fläche gestellt.

Die Flächen waren ursprünglich mit einer planungsrechtlichen Regelung im Bebauungsplan Nr. 15 integriert. Sie wurden vom Antrag auf Genehmigung und von der Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgenommen. Nunmehr ist beabsichtigt, die Regelung der bisherigen „Weißflächen“ planungsrechtlich für die Nutzung vorzubereiten.

Zielsetzung der Stadt ist es, die Angebote für die Infrastruktur im Bereich am Anleger in der Wohlenberger Wiek und südlich der Landesstraße zu verbessern. Zusätzlich soll ein Beherbergungsangebot in den oberen Geschossen zugelassen werden.

Die bisherige Nutzung der Fläche erfolgt überwiegend als öffentlicher Parkplatz. Die Neuordnung der Flächen sieht nur noch einen untergeordneten Teil für den öffentlichen Parkplatz vor. Dafür werden im Wesentlichen bisher noch nicht genutzte Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes genutzt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung und Vorbereitung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Bereich fügt sich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wohlenberg an. Er ist gleichermaßen Auftakt von der Landesstraße in Richtung Wohlenberg. Darüber hinaus ist eine Durchwegung von der Ferienanlage der Gebiete des Bebauungsplanes Nr. 15 und Nr. 27 zur Küste weiterhin möglich. Die Zielsetzung entspricht insgesamt dem ursprünglichen Gesamtkonzept für die Entwicklung der Ferienanlage in Wohlenberg.

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000-Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Abstand von etwa 20 m zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE_1934-302) und von etwa 100 m zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401).

Die Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

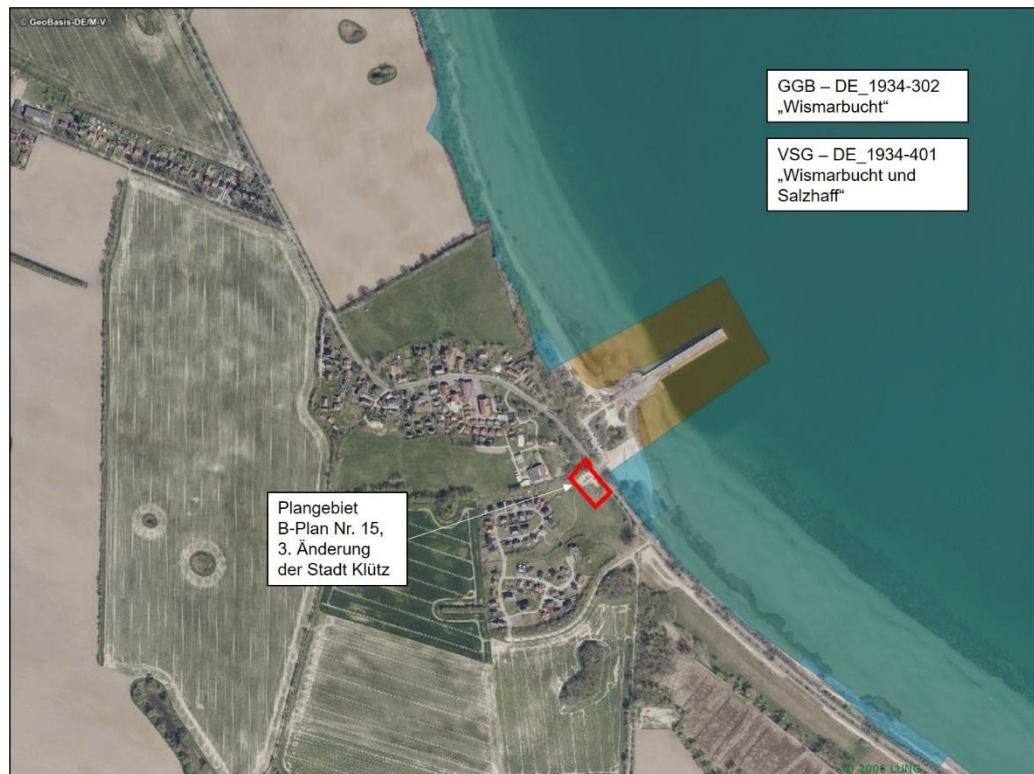


Abb. 1: Lage Schutzgebiete DE_1934-302 „Wismarbucht“ und DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Umgebung des Plangebietes
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des

BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebiete und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

1.3 Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Vorprüfung bilden die Managementpläne der beiden Natura 2000-Gebiete sowie der Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020 und dem Standarddatenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ von Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2017.

Der Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ liegt in der Endfassung mit Stand von 2006 vor, der Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Die in den Managementplänen enthaltenen Daten werden als korrekt und nach aktuellen naturschutzfachlichen Maßgaben erfasst angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ vorkommenden relevanten Vogelarten hinreichend erfasst und deren Habitate methodisch sinnvoll bewertet wurden.

2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE_1934-302)

Ein Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ liegt in der Fassung von 2006 vor.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Vorkommen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ermittelt und deren Erhaltungszustände bewertet. Darauf aufbauend wurden Erhaltungsziele präzisiert, die durch die Umsetzung festgelegter Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten zu erreichen sind.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die LRT und Arten des FFH-Gebiets dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung als Grundlage verwendet. Prinzipiell wird die hier betrachtete Planung jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

Der Managementplan „Wismarbucht“ wurde aktualisiert. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Nordwestmecklenburg hat im März 2021 eine aktualisierte Karte der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie veröffentlicht. Die Angaben zum Managementplan von 2006 weichen geringfügig ab, ohne dass sich die Grundlagen der Bewertung und die Zielsetzungen maßgeblich verändert haben.

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23.840 ha. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen der Wismarbucht und des Salzhaffs sowie einen schmalen Landstreifen.

Die Lage und Ausdehnung des GGB „Wismarbucht“ sind in den nachfolgenden 2 Abbildungen dargestellt.

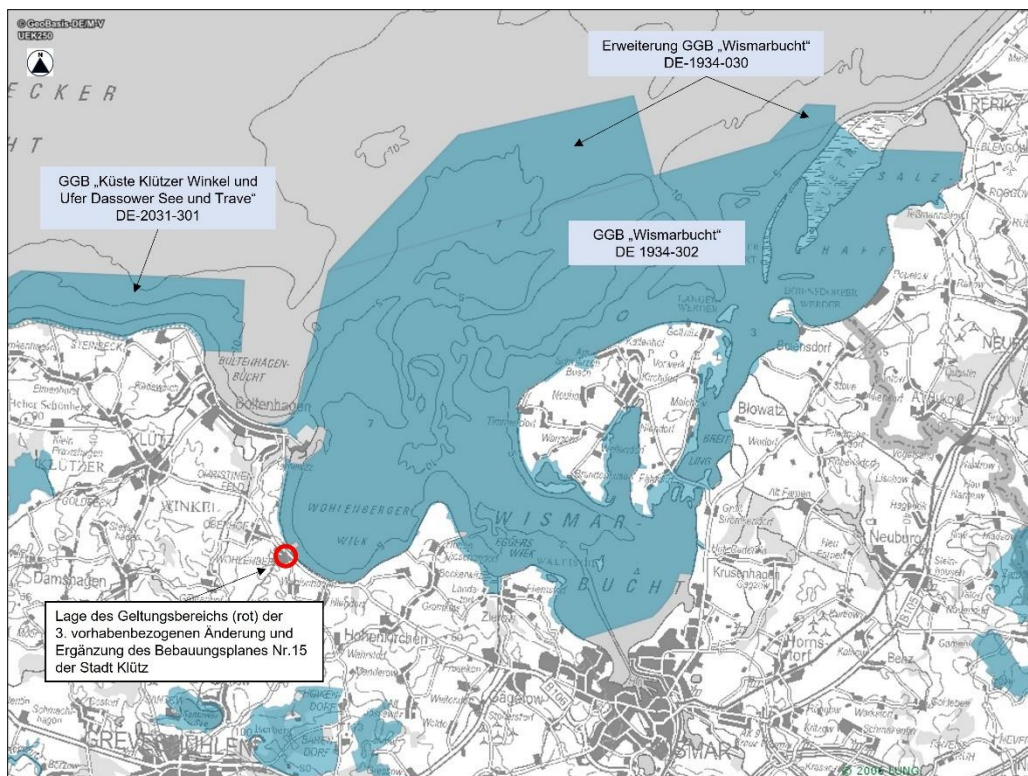


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V, UEK250, Zugriff 2025)



Abb. 3: Lage Schutzgebiet GGB „Wismarbucht“ DE_1934-302 in der Umgebung des Plangebietes
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit eigener Bearbeitung

Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt. Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht).

2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus dem im Mai 2020 aktualisierten Standard-Datenbogen (SDB) auf. Im vorliegenden Gebiet kommen zwei prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das kohärente Netz vor.

Tab. 1: im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	nicht erfasst.	B
1130	Ästuarien	C	nicht erfasst
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B	B
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B
1160	Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	B
1170	Riffe	B	B

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
1210	Einjährige Spülsäume	B	Gesamt: B A (44 %) B (52 %) C (4 %)
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	A	Gesamt: A A (84 %) B (16 %)
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	Gesamt: B A (25 %) B (63 %) C (12 %)
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritima</i>)	A	Gesamt: A A (88 %) B (10 %) C (2%)
2110	Primärdünen	A	Gesamt: A A (49 %) B (35 %) C (16 %)
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	Gesamt: B A (30 %) B (70 %)
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	Gesamt: B A (16 %) B (84 %)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	Gesamt: B A (15 %) B (84 %) C (<1 %)
2190	Feuchte Dünentäler	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	Gesamt: B B (76 %) C (21 %) D (3 %)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	B
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B

* prioritär, ** Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ liegen gemäß aktualisiertem Standarddatenbogen von Mai 2020 folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2020)	EHZ* lt. MP (2006)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	B	B
1095	Meerneunaug (Petromyzon marinus)	B	B
1099	Flussneunaug (Lampetra fluviatilis)	C	B
1106	Lachs (Salmo salar)	-	-
1166	Kammolch (Triturus cristatus)	B	B
1318	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	nicht erfasst-	B
1351	Schweinswal (Phocaena phocaena)	-	-
1355	Fischotter (Lutra lutra)	B	B
1364	Kegelrobbe (Halychoerus grypus)	C	C
1365	Seehund (Phoca vitulina)	B	B

* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Im Zuge der Managementplanung (Februar 2006) wurden zwei weitere Arten erfasst: 1103 – Finte (*Alsoa fallax*) und 1324 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten wurden im Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Mai 2020 wurden die zwei Arten nicht übernommen.

2.1.3 Funktionale Beziehungen des GGB zu anderen Schutzgebieten

Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das GGB „Wismarbucht“ (DE_1934-302) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401). Das Vogelschutzgebiet umfasst jedoch weitere Gebiete im Westen (Boltenhagener Bucht) und die gesamte Insel Poel. Für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt eine Endfassung des Managementplans mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die folgende Tabelle zeigt die Beziehung des GGB zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbögen von Mai 2016. Im aktualisierten Standarddatenbogen von Mai 2020 sind diese Beziehungen nicht mehr aufgeführt. Eine Begründung dafür, dass diese nicht mehr aufgenommen wurden, findet sich nicht.

Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
LSG	Salzhaff	*	13
NSG	Wustrow	*	8
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1
NSG	Rustwerder	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401)

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet erstreckt sich gemäß Managementplan über eine Fläche von 42.483 ha und umfasst die Wismarbucht, das Salzhaff und im Osten angrenzende Landflächen. Etwa zwei Drittel der Fläche werden von Küstengewässern und ca. ein Drittel von Landflächen eingenommen. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

Die Lage und Ausdehnung des VSG sind in den nachfolgenden 2 Abbildungen dargestellt.

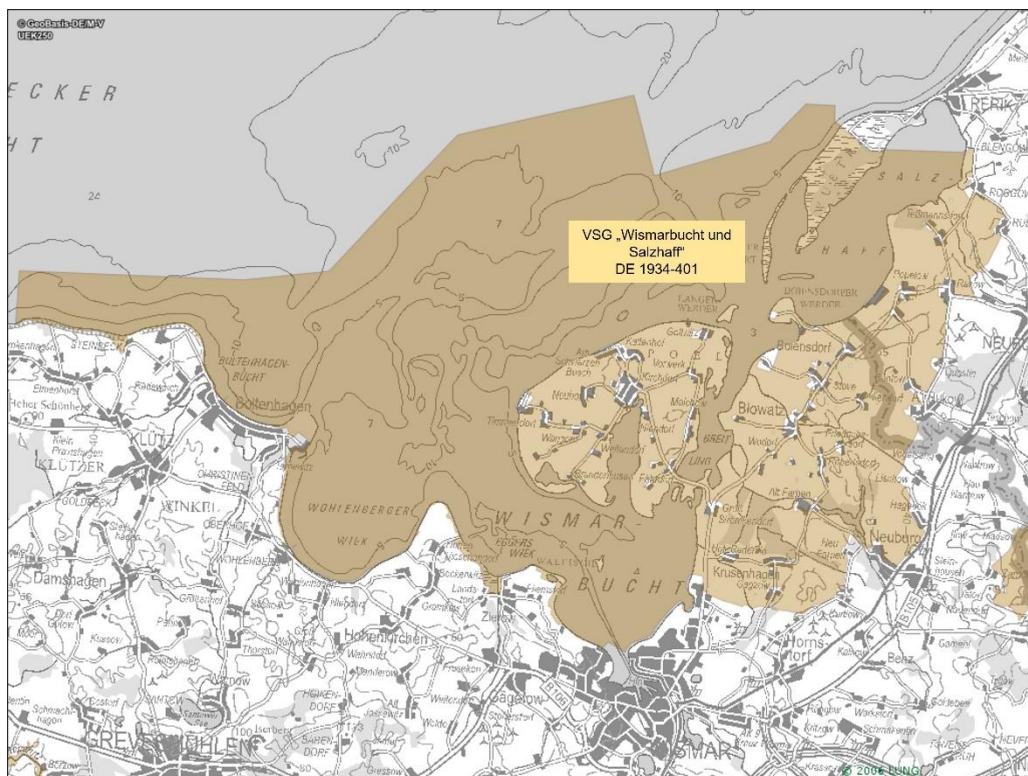


Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401)

(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V, UEK250, Zugriff 2025)



Abb. 5: Lage Schutzgebiet VSG „Wismarbuch und Salzhaff“ DE_1934-401 in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck für das VSG "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 05. Juli 2021. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 4 VSGLVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Das Gebiet wird in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt charakterisiert (Standarddatenbogen 2017):

Gebietsmerkmale:

Stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Kennzeichnend sind die traditionelle Küstenfischerei und das beweidete Salzgrasland mit Prielsystemen.

Es handelt sich um eine Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelligen Grundmoränen im Küstenhinterland.

2.2.2 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie – Zielarten gemäß Standard-Datenbogen (SDB)

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden. Der Zwergsäger (*Mergus albellus*) ist hier nicht enthalten.

Die folgende Tabelle 4 gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die Tabelle 5 zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2017 und die im Rahmen des Managementplans (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) aktuell ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt. Die Einteilung der Erhaltungszustände erfolgt anhand der Bewertung der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen für jede Art über verschiedene, für die Art maßgebliche Faktoren, die in der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ aufgelistet sind.

Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A130	Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	C	C
A048	Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	B	C
A191	Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	C	B
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	B	C
A193	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	C	A
A654	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	B	C
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	B	C
A639	Kranich (<i>Grus grus</i>)	B	C
A194	Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	C	B
A069	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	C	C
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	B	C
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	B
A688	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	B	B
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	B	C
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	B	C
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	C	C
A132	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	C	C
A137	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	C	C
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	C	A
A176	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	B	A
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	C
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	B	C
A307	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	B	C
A182	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	B	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	B	C
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	B	C
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	B	C
A667	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	B	C

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	B	C
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	B	C
A195	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	C	C

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A062	Bergente (<i>Aythya marila</i>)	B	B
A394	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	B	C
A723	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	B	C
A063	Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	B	B
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	C
A036	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	B	C
A170	Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	B	B
A642	Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	B	A
A157	Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	B	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	B
A132	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	C	C
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	B	B
A038	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	B	C
A037	Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)	B	C
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	B	nicht erfasst

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen Schutzgebieten

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem GGB „Wismarbucht“ (DE_1934-302).

Für das GGB wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten

erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB:

Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Salzhaff	*	9
LSG	Hellbachtal	*	1
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
NSG	Wustrow	*	5
NSG	Tarnewitzer Huk	*	1
NSG	Rustwerder	+	1
NSG	Insel Walfisch	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Art. 6 Abs. 1).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen.

2.3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, Februar 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die

getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt. Der Managementplan „Wismarbucht“ wurde aktualisiert. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Nordwestmecklenburg hat im März 2021 eine aktualisierte Karte der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie veröffentlicht. Die Angaben zum Managementplan von 2006 weichen geringfügig ab, ohne dass sich die Grundlagen der Bewertung und die Zielsetzungen maßgeblich verändert haben.

2.3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit der Bearbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Jahr 2013 begonnen. Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitats) der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des VSG vor. Seit dem 15.12.2017 liegt die endgültige Fassung mit Datum vom 11. Dezember 2015 vor.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Grundlagenteils des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ dar.

Mit der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 05. Juli 2021, werden der Schutzzweck, die Lage und Abgrenzung sowie die Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Die Landesverordnung bildet die Grundlage für die Erstellung von Managementplänen der Schutzgebiete.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Sondergebiet für Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße (Neubau Ferienzentrum Wohlenberg) sieht die Neugestaltung des bisher genutzten Parkplatzes am Anleger südlich der Landesstraße vor. Es sind Gebäude mit gewerblicher und Infrastrukturnutzung sowie mit Feriennutzungen vorgesehen. Ebenso werden die Anforderungen des ruhenden Verkehrs beachtet. Hierbei wird differenziert zwischen dem ruhenden Verkehr, der private Stellplätze im Zusammenhang mit dem Sondergebiet für Infrastruktur vorsieht und dem ruhenden Verkehr als öffentlichen Parkplatz.

Die Gebäude sind dreigeschossig mit einer maximalen Traufhöhe von 9,00 m und einer maximalen Firsthöhe von 12,50 m vorgesehen. Die Zufahrt ist jeweils von der Landesstraße vorgesehen.



Abb. 6: Lage des Plangebietes (rot) der 3. Vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkuppen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkuppen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst, z.B. durch Flächenversiegelung (=möglicher Flächenverlust von Habitaten) und Funktionsverlust von Habitaten.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung. Erhöhungen der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen können durch den Verkehr zukünftiger Bewohner hervorgerufen werden, Erhöhungen von Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Lebensräume haben könnten.

Die zukünftigen Gäste der Ferienanlage und Besucher des Parkplatzes werden die Strandbereiche der angrenzenden Wohlenberger Wiek für Freizeitaktivitäten

wie baden, sonnenbaden und Spaziergehen nutzen. Dabei sind folgende Wirkprozesse möglich:

- Störung der Küstenlebensraumtypen durch Tritt und Liegenutzung,
- Stör- und Scheuchwirkung auf die Zielarten der Schutzgebiete durch Lärm und optische Reize.

4. Detailliert untersuchter Bereich

Es wurde sich für die Abgrenzung des Bereiches für potenziell betroffene Arten und Lebensräume der Natura 2000-Schutzgebiete an die Wirkbereiche der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ orientiert. Die Abgrenzung der Wirkzonen des B-Plan Nummer 27 der Stadt Klütz ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

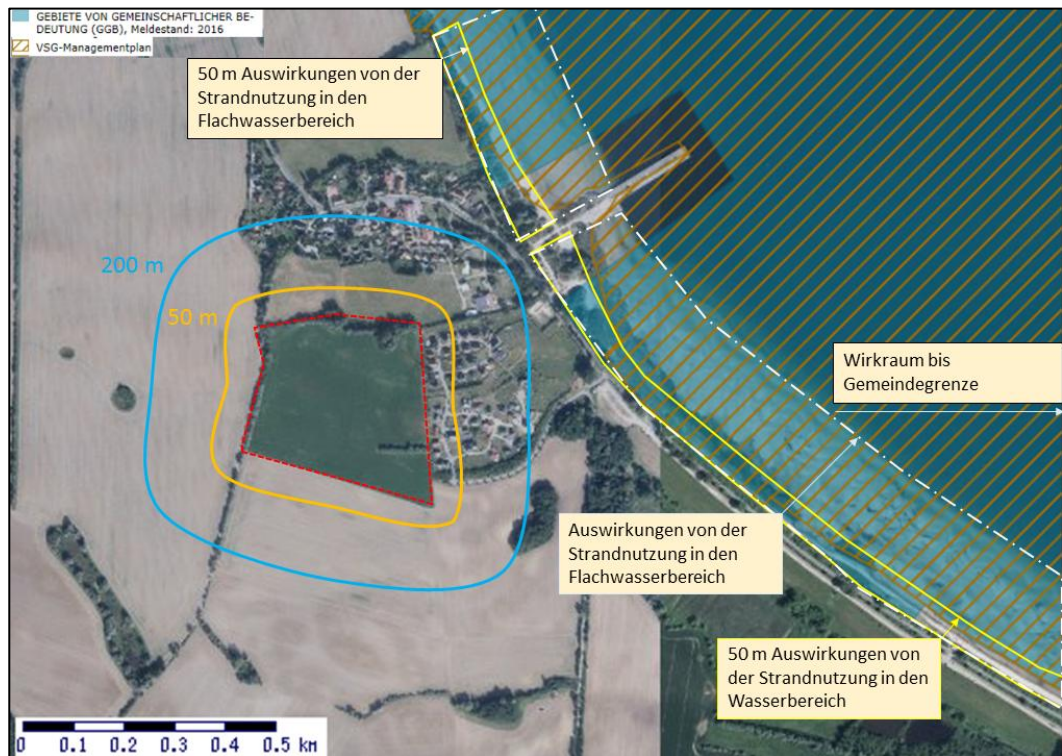


Abb. 7: Luftbild mit Abgrenzungen der Wirkzonen und Lage des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (rot)
(Quelle: (© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)), mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

In vorliegender Prüfung wird sich vornehmlich auf die Auswirkungen der Strandnutzung durch Freizeitverhalten konzentriert. Als relevante Wirkbereiche im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Strandflächen nördlich und östlich des Plangebietes der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, der Stadt Klütz festgelegt. Der Wirkraum auf den Strandflächen nördlich des Anlegers wird auf 400 m in nördliche Richtung ab dem Anleger festgelegt (siehe Abb. 7). Die östliche Grenze des detailliert untersuchten Bereichs wird ab dem Anleger bis zur Gemeindegrenze festgesetzt (Abb. 8). Der Wirkbereich in nördliche Richtung ab dem Anleger wird nicht bis zur Gemeindegrenze festgelegt. Grund ist, dass die Strandflächen ab dem Hundestrand sehr schmal werden und die Bereiche

aufgrund des zunehmend verwilderten Naturstrands sehr unwegsam werden. Daher wird der Bereich nur noch sehr geringfügig von Menschen genutzt. Weiterhin besteht bis hoch zur Weißen Wiek keine Möglichkeit den verwilderten Strand in Richtung eines befestigten Weges zu verlassen.

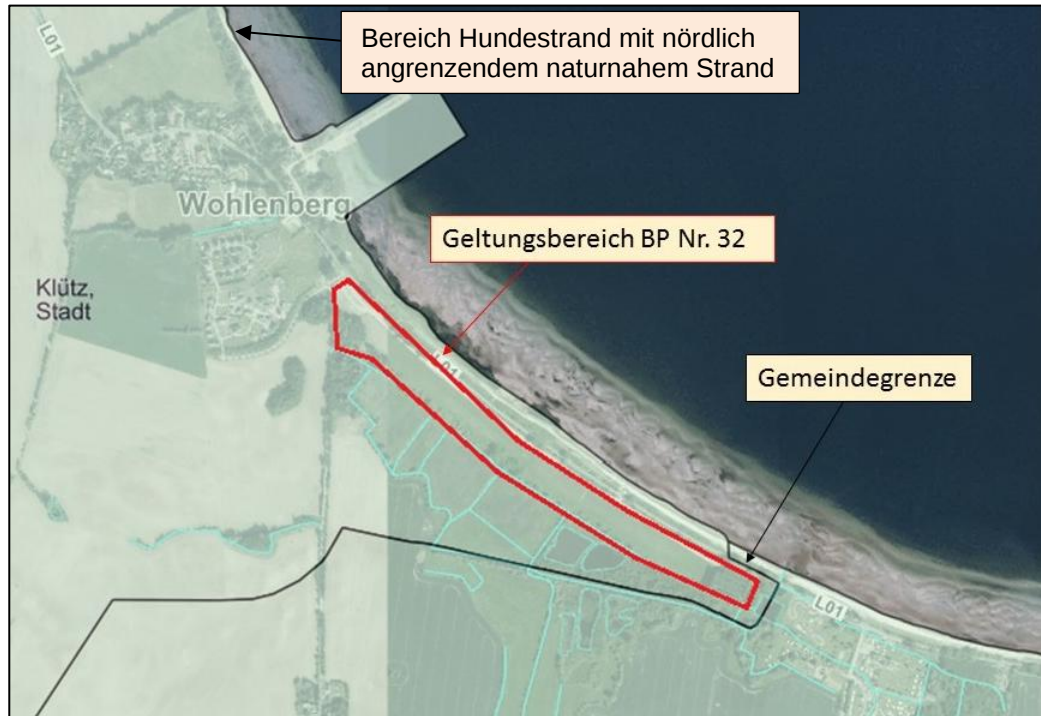


Abb. 8: Detailliert untersuchter Bereich (rot umrandet) im Umkreis des Plangebietes, Übersicht Gemeindegrenzen Stadt Klütz und Hohenkirchen
(Quelle: (© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)), mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht

4.1.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen

Aufgrund der großen Ausdehnung des Schutzgebiets werden hier nachfolgend nur diejenigen LRT und Arten genauer betrachtet, die im Küstenbereich am Plangeltungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz ein Vorkommen aufweisen. Aufgrund des Alters der Bestandsdaten (Managementplan, Februar 2006) wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ eine aktuelle Aufnahme der Biotope, der Lebensraumtypen sowie der potenziell betroffenen Arten des Anhangs II im detailliert untersuchten Bereich vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand von September 2018 vorgenommen (Abb. 9). Die Biotopkartierung mit den Lebensraumtypen sowie dem dazugehörigen Bericht ist als Anlage angefügt. Eine Betroffenheit liegt ausschließlich am Strand und im Flachwasserbereich vor.

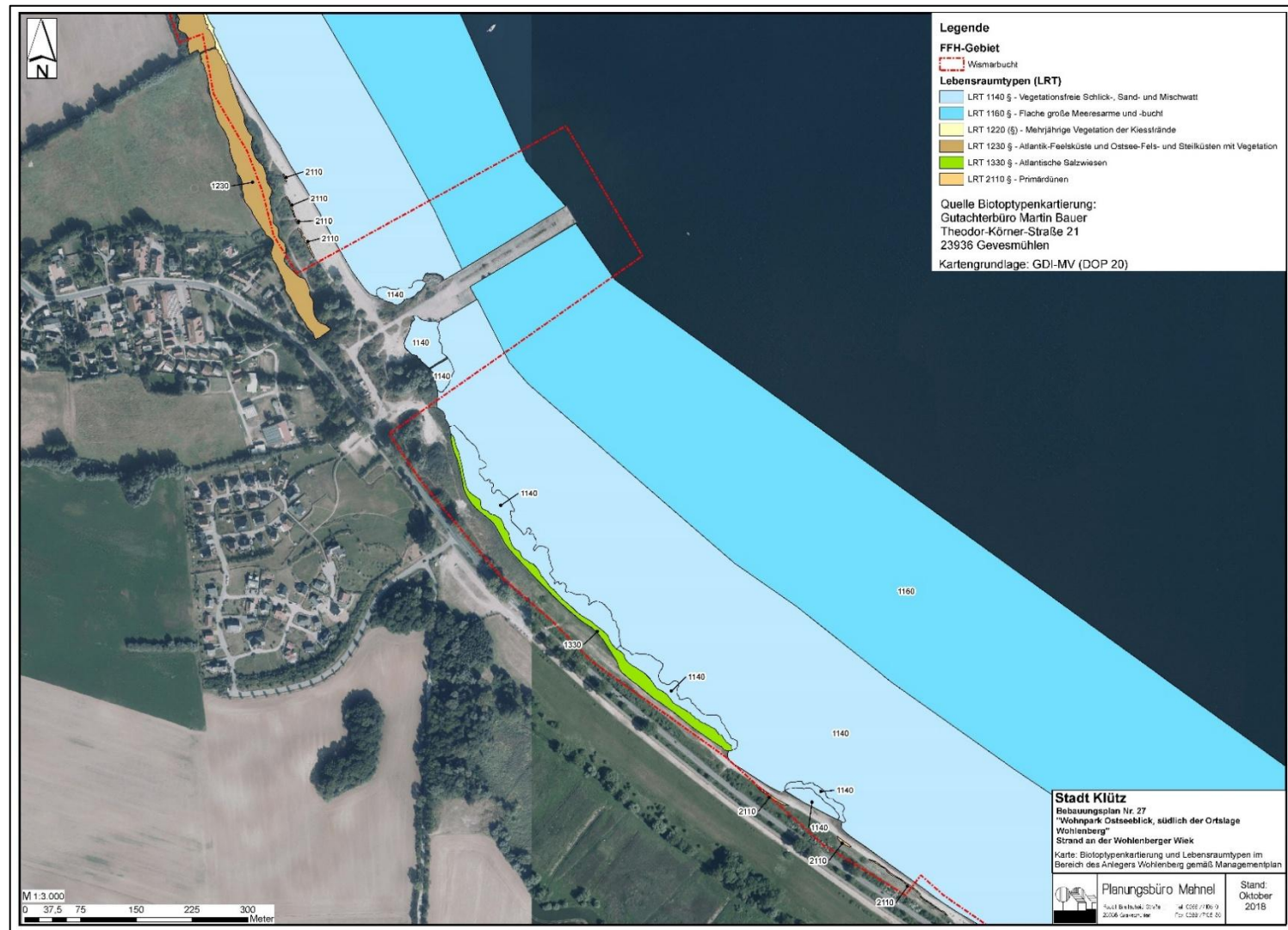


Abb. 9: Ausschnitt aus Karte der Lebensraumtypen (Stand Okt. 2018) bei Bearbeitung Stand Juni 2022

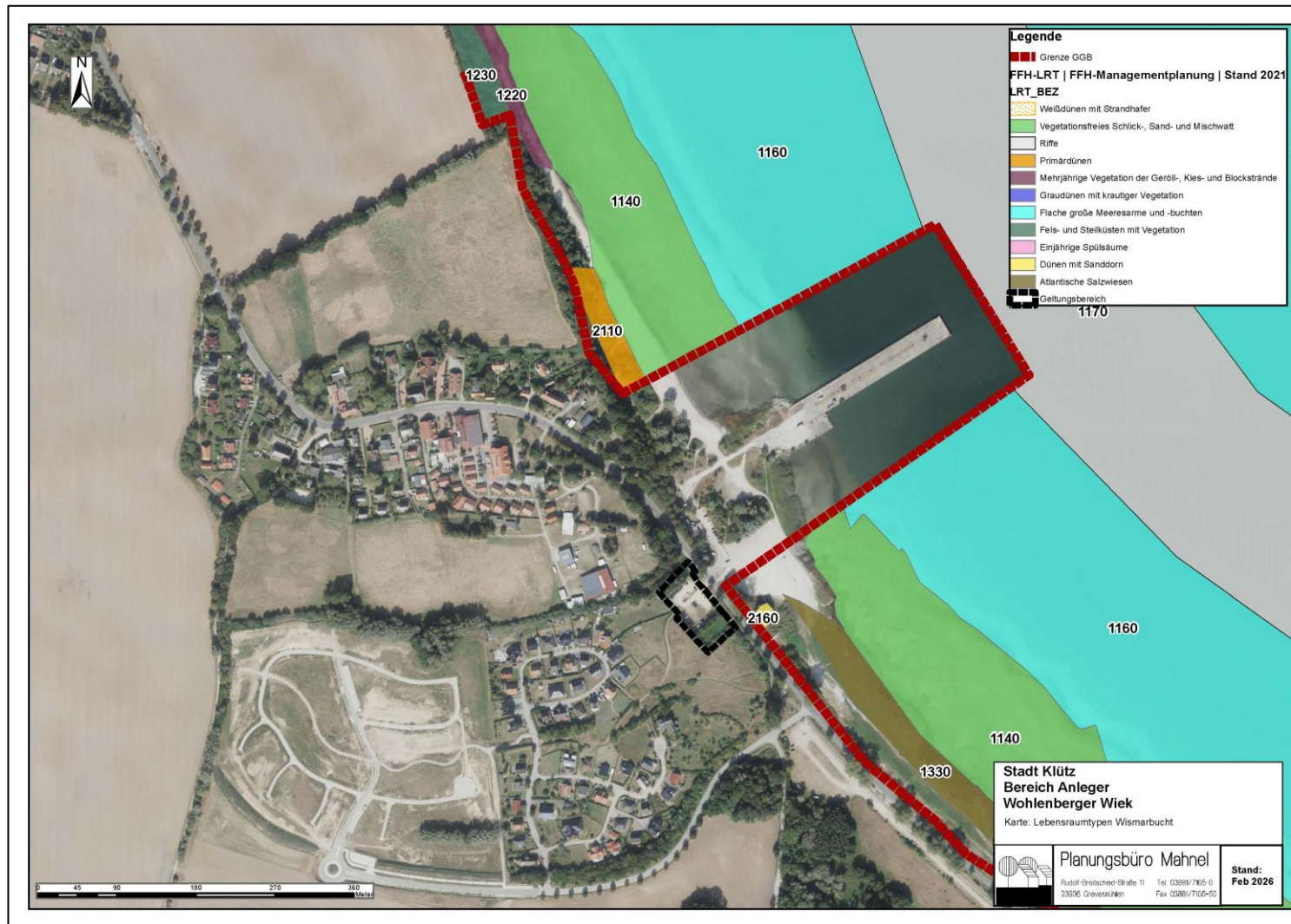


Abb. 10: Darstellung der aktuellen Lebensraumtypen LRTs nach Richtlinie 92/43/EWG (2007), Stand: 2021, Lrt_mp21 (LUNG M-V)
(Quelle: © GeoPortal M-V 2026 und GDI_WMS_MV_DOP, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel)

Es werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen als potentiell betroffene Lebensraumtypen wie folgt definiert:

- 1140: Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1160 Fläche große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1330: Atlantische Salzwiesen
- 2110: Primärdünen
- 2160: Dünen mit Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

1140 – Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten werden als Windwatten bezeichnet, da sie bei bestimmten Wetterlagen mit Wasser bedeckt sind oder frei fallen. Sie sind Flachwassergebiete, oft Nehrungen und Haken, die aperiodischen Wasserstandsschwankungen unterliegen. Das entscheidende Kriterium für die Artenzusammensetzung und Bestandsdichte ist die Dauer der Wasserbedeckung. In der Wismarbucht sind die Windwatten überwiegend makrophytenfrei. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet von überwinternden und ziehenden Wat- und Wasservögeln sowie Nahrungsgebiet von Jungfischen zu.

In der Wohlenberger Wiek ist eine Beeinträchtigung der Windwatten durch intensiven Badetourismus festzustellen, die aber nicht zu einer Veränderung des Arteninventars geführt hat.

Der gesamte Wasserkörper der Wismarbucht wird durch Stoffeinträge belastet.

2004 war das Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt im detailliert untersuchten Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand (B) ausgeprägt. Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2004 als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt ebenfalls als gut (B) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen, die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte.

1160 – Fläche große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Der Lebensraumtyp beinhaltet das gesamte Gewässersystem der Wismarbucht und stellt Einbuchtungen an der Außenküste dar, die in einem guten Oberflächenwasseraustausch mit der Ostsee stehen. Er wird in der Wismarbucht größtenteils als naturnah eingestuft.

Beeinträchtigungen entstehen in der Wohlenberger Wiek durch intensiven Badetourismus, die bisher jedoch nicht zu Veränderungen des Arteninventars geführt haben.

Des Weiteren entstehen Belastungen durch Stoffeinträge in der gesamten Wismarbucht, z.B. durch diffuse landwirtschaftliche Nährstoffeinträge.

Der Erhaltungszustand wird in der Wohlenberger Wiek mit „B“ – „günstig“ – bewertet und entspricht damit dem Gesamterhaltungszustand in der Wismarbucht. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des LRT „Flache große Meeresarme und –buchten“ ebenfalls als gut (B) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen, die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte sowie die Wirkung der Boddenrandschwelle, die einen Einbruch sauerstoffarmen Tiefenwassers verhindert.

1330 – Atlantische Salzwiesen

Das Salzgrünland wird an der Ostseeküste in primäres und sekundäres Vorkommen unterschieden. Primäre Salzhöhrichte und Salzwiesen entstehen in Anlandungsbereichen der Ostsee auf Sand, Schlamm oder Schlickböden von Strandwallsystemen oder ehemaligen Wattflächen, die infolge von Aufhöhung über dem regelmäßigen Überflutungsbereich im Supralitoral liegen.

Sekundäres Salzgrünland entsteht zum größten Teil infolge von Beweidung auf Küstenüberflutungsmooren, die natürlicherweise mit Brackwasserröhricht besiedelt wären.

Für das Salzgrünland der Ostsee ist die Weidenutzung ein existentieller Faktor. Ohne diese Bewirtschaftungsform bilden sich sehr schnell Brackwasserröhrichte aus.

Im Bereich am Plangeltungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 befinden sich südöstlich des Anlegers in der Wohlenberger Wiek Flächen mit Atlantischen Salzwiesen. Dieser Lebensraumtyp befand sich 2004 im detailliert untersuchten Bereich in einem guten Erhaltungszustand (B). Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantische Salzwiesen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar sowie vor allem die Standortbedingungen mit der natürlichen Überflutungsdynamik.

Bei primären Ausbildungen ist die fehlende Nutzung oder die extensive Beweidung bei sekundären Ausbildungen maßgeblich.

2110 – Primärdünen

Primärdünen bestehen aus frisch aufgewehten Sanden und unterliegen ständiger Veränderung. Durch den Seewind wird neues Material angelagert und der noch nicht festgesetzte Sand umgelagert. Dadurch entsteht ein schwach ausgeprägtes, düniges Relief. Das Substrat ist noch nicht entkalkt und es hat

noch keine Humusanreicherung im Boden stattgefunden. Aufgrund der hohen Umlagerungsdynamik sind vegetationsfreie Bereiche ein Charakteristikum der Primärdünen.

2004 waren die Primärdünen im Bereich der Wohlenberger Wiek in einem guten bis mittleren Erhaltungszustand (B nördlich des Anlegers und C südöstlich) ausgeprägt. Die Einstufung des Erhaltungszustands „C“ (ungünstig) nördlich des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz ist auf die intensive Badenutzung zurückzuführen.

Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2004 als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand Primärdünen als gut (A) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen mit der natürlichen Dynamik, die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar.

2160 – Dünen mit *Hippophae rhamnoides*

Die Sanddorn-Gebüsche der Küstendünen bevorzugen Graudünenstandorte, deren Sande schon festgelegt sind und die gekennzeichnet sind durch die beginnende Humusakkumulation im Oberboden und an der Oberfläche. Besiedelt werden sowohl mäßig trockene Dünenstandorte als auch bevorzugt frische bis feuchte Sandstandorte im Bereich der Dünentäler.

Im südlichen Bereich des Anlegers an der Wohlenberger Wiek befindet sich eine Fläche mit diesem Lebensraumtyp, die 2004 mit dem Erhaltungszustand „B“ (günstig) bewertet wurde. Es besteht eine Beeinträchtigung durch Nutzungen des Strandes.

Im gesamten FFH-Gebiet wird der Erhaltungszustand sehr unterschiedlich von „A“ bis „C“ bewertet.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen mit der natürlichen Dynamik, die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar.

Aktuelle Bewertung des LRT

Dieser **Lebensraumtyp** kommt im Ergebnis der Kartierung vom Gutachterbüro Bauer (2018) im Untersuchungsgebiet **nicht vor**. Nach Neuerfassung der LRTs in diesem Bereich im Jahr 2021 und der Erfassung im MVBIO-PRO wurde der LRT 2160 erneut überprüft. Es handelt sich nach gutachterlicher Einschätzung bei den Sanddorngebüschen im Bearbeitungsgebiet, einschließlich der im Managementplan ausgegrenzten und bewerteten Fläche, nicht um den Lebensraumtyp 2160. Die Flächen sind nach aktuellem Fachleitfaden nicht dem LRT zuzuordnen. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden.

Aufgrund dessen wird in vorliegender Verträglichkeitsvorprüfung nicht weiter auf den Lebensraumtyp 2160 eingegangen. Aufgrund der Lage der Sanddornpflanzung ist eine Beeinträchtigung des Sanddorns nicht zu erwarten, unabhängig von der Bewertung als Lebensraumtyp.

4.1.2 Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die in der näheren Umgebung vorkommenden Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan (Managementplan, Februar 2006) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sind in der Karte 2b dargestellt (Abb. 10).

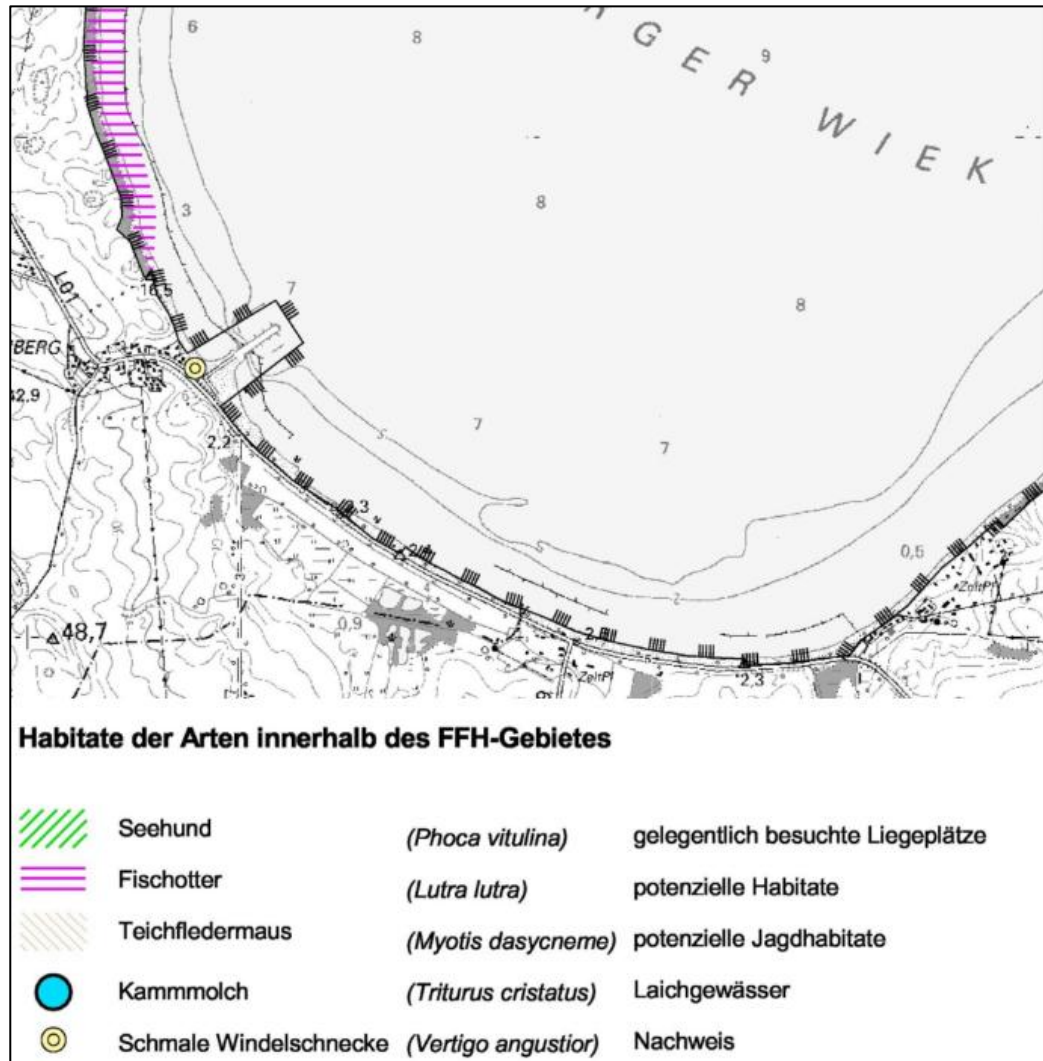


Abb. 11: Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“

Gemäß Managementplan (Managementplan, Februar 2006) befinden sich Habitate der schmalen Windelschnecke innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs. Habitate des Fischotters befinden sich nordwestlich des Anlegers.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befinden sich gemäß Managementplan ein Habitat der Schmalen Windelschnecke. Nach Angaben des StALU Westmecklenburg ist die Schmale Windelschnecke auch im Bereich des Anlegers nachgewiesen worden.

Im Managementplans (2006) sowie im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke jeweils mit gut (B) angegeben.

5. Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE-1934-401

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich, wenn Brut- oder Rasthabitate der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Anhand der Karten, die dem Managementplan (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) beiliegen, wurden die potentiell betroffenen Arten innerhalb des Strand- und Flachwasserbereiches angrenzend an den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz ermittelt.

Tab. 7: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401) (Brutvögel)

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Lebensraumelemente nach Natura 2000-LVO	Zusammenfassung der Betroffenheit
Eisvogel	keine	keine
Rohrdommel	keine	keine
Weißstorch	keine	keine
Rohrweihe	keine	keine
Wachtelkönig	keine	keine
Mittelspecht	keine	keine
Schwarzspecht	keine	keine
Zwergschnäpper	keine	keine
Kranich	keine	keine
Seeadler	keine	keine
Neuntöter	keine	keine
Schwarzkopfmöwe	keine	keine
Heidelerche	keine	keine
Rotmilan	keine	keine
Wespenbussard	keine	keine
Fischadler	keine	keine
Tüpfelsumpfhuhn	keine	keine
Säbelschnäbler	keine	keine
Zwergseeschwalbe	bedingt	keine
Flusseeeschwalbe	keine	keine
Küstenseeschwalbe	keine	keine
Brandseeschwalbe	keine	keine
Sperbergrasmücke	keine	keine
Schnatterente	keine	keine
Reiherente	keine	keine
Sandregenpfeifer	keine	keine
Austernfischer	keine	keine
Sturmmöwe	keine	keine
Gänsesäger	keine	keine
Mittelsäger	bedingt	keine
Uferschwalbe	keine	keine
Brandgans	keine	keine

Artnamen	Betroffenheit der maßgeblichen Lebensraumelemente nach Natura 2000-LVO	Zusammenfassung der Betroffenheit
Rotschenkel	keine	keine

Die potentiell betroffenen Zielarten des Gebietes werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet. Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes sind Brut- und Rastvogelarten. In Anlehnung an GASSNER 2010 wurden Wirkzonen von 100 m und 300 m festgelegt. Die 100 m-Wirkzone wurde für potenziell nachhaltige Wirkungen durch die Baumaßnahme festgelegt. Die 300 m-Wirkzone wurde für alle Arten aufgrund der Störwirkungen (vergleiche GASSNER ET AL. 2010) festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Bebauungsplanes Nr. 27 war unabhängig von GASSNER von einer Tiefe von 400 m ausgegangen worden. Nunmehr wird die Vorgabe von GASSNER ET AL. 2010 gewählt.

Eine mögliche (bedingte) Betroffenheit besteht für die Habitate der Zwergseeschwalbe und der Mittelsäger. Für alle anderen Habitate wird aufgrund der Landentfernung keine Betroffenheit durch das Vorhaben bewertet.

5.1.1 Potentiell betroffene Brutvögel

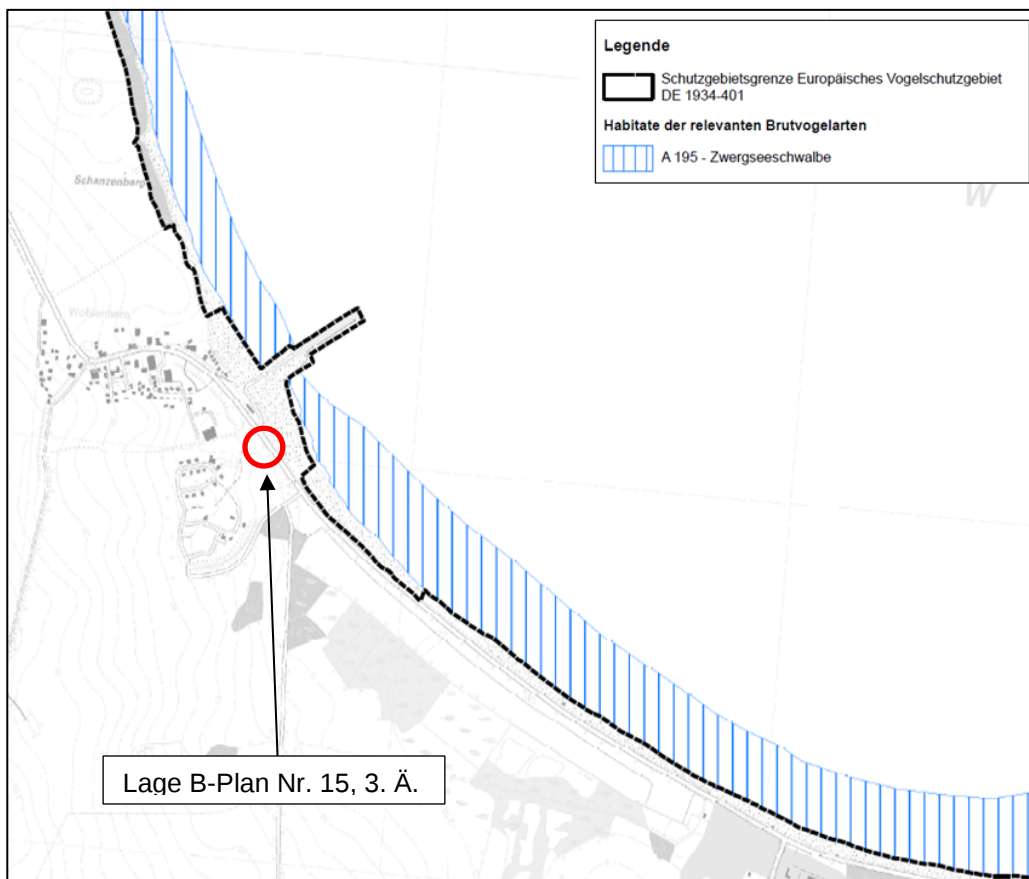


Abb. 12: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz

A 195 – Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind ein geringer Druck durch Bodenprädatoren für den Bruterfolg und fischreiche und klare Flachwasserbereiche für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind der Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat).

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

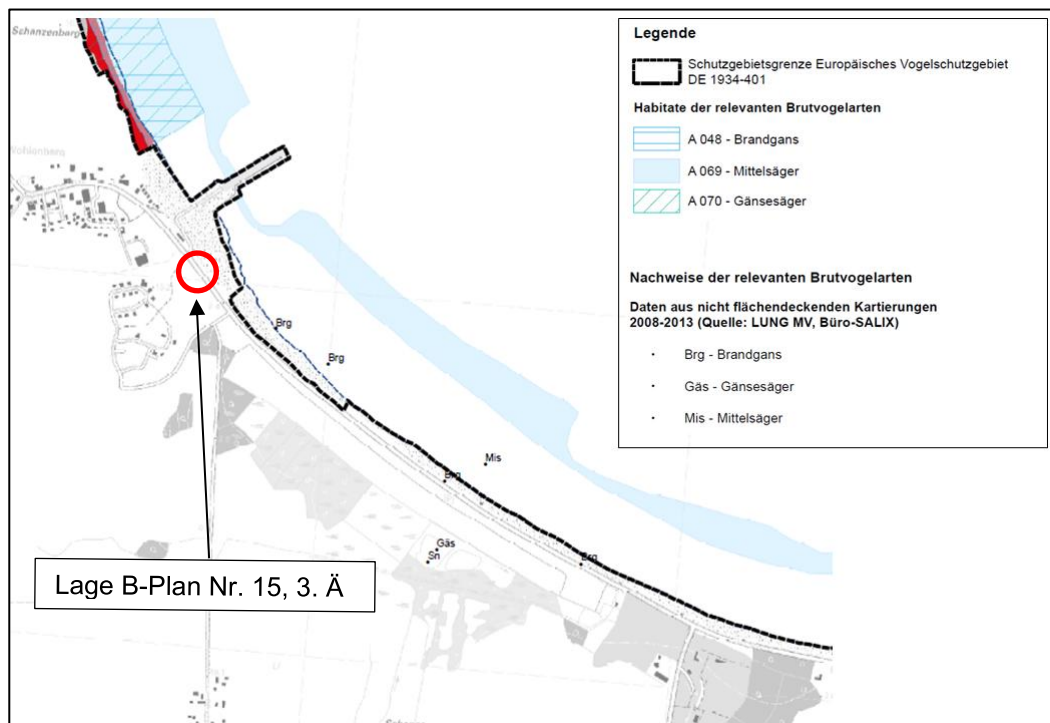


Abb. 13: Übersicht der Habitate der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz

A 069 – Mittelsäger (*Mergus serrator*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind ein geringer Druck durch Bodenprädatoren für den Bruterfolg und fischreiche und klare Flachwasserbereiche für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen (mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Obwohl die Habitate der Brandgans und des Gänsesägers außerhalb des Relevanzbereiches des Vorhabens liegen, werden die Bewertungen zur Vollständigkeit der Kartendokumentation mit aufgenommen.

A 048 - Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Erhaltungsziel ist der Schutz vor Störungen und Nutzungen von kurzrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren.

Das Habitat der Brandgans, welches sich im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben. Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die Habitate der Brandgans liegen verstreut entlang der Küste. Den größten Flächenanteil nehmen dabei die Habitate auf dem Festland ein. Da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“. Diese Situation war bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben. (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A 654 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Das Erhaltungsziel ist Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Das Habitat des Gänsesägers, welches sich im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben. Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die aktuelle Einschätzung des Erhaltungszustandes „C“ (Gesamtbewertung) ergibt sich hauptsächlich durch die Bewertung eines Strukturparameters (Anzahl von Altbäumen mit Höhlen im Uferbereich) und durch die Bewertung potenzieller Störungen anhand des Wegesystems in Ufernähe und wasserseitiger Störungen. Beim Abgleich dieser Parameter mit der Situation zum Referenzzeitpunkt ergab sich, dass es seitdem keine nennenswerten Änderungen gab. (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

5.1.2 Potentiell betroffene Rastvögel

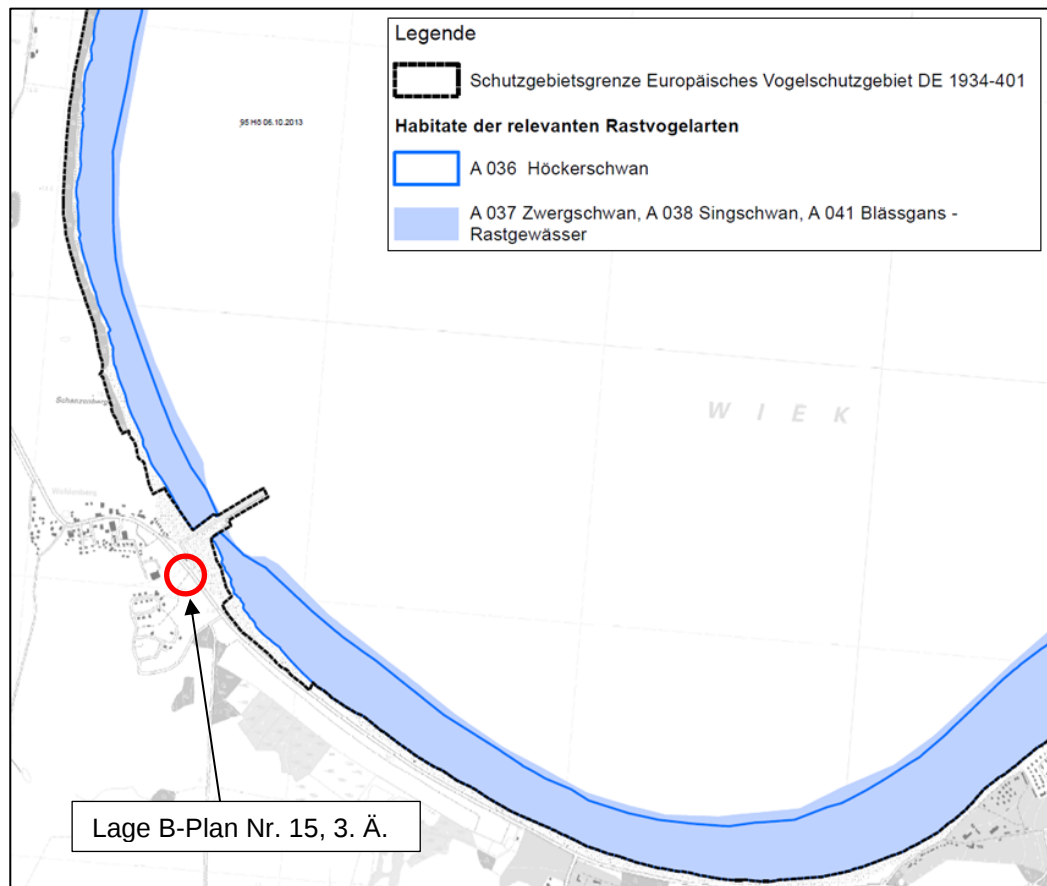


Abb. 14: Übersicht des Habitats der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz

A 036 – Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziel wird der Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen genannt.

Des Weiteren ist als Entwicklungsziel die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V vorgesehen.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitats im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Beim Höckerschwan wurden von den 12 abgegrenzten Bewertungseinheiten 8 hinsichtlich der Störungen durch menschliche Präsenz mit „C“ bewertet. Diese Habitats nehmen ca. 62 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Darüber hinaus unterliegt der Höckerschwan dem Jagdrecht und ist durch die JagdZVO M-V an seinen Rastgewässern von der Bejagung nicht ausgenommen. Dadurch wurden alle Habitats des Höckerschwans hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.2 mit „C“

bewertet. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß nicht unterschieden ist vom Ausmaß zum Referenzzeitpunkt, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A 037 – Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind der Erhalt von flachen, störungsarmen Küstengewässern mit (reicher) Submersvegetation und windgeschützten Bereichen, der Erhalt von störungsarmen Seen mit Flachwasserbereichen und reicher Submersvegetation und der Erhalt von störungsarmen, großflächigen, unzerschnittenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Entwicklungsziel ist des Weiteren die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Für die Arten Zwergschwan, Singschwan und Blässgans wurde jeweils eine Bewertungseinheit mit einer größeren Anzahl von Teilhabitaten abgegrenzt und aktuell der Erhaltungszustand "C" ermittelt. Da bei allen drei Arten ein sehr großer Anteil der Teilhabitate durch im EU-Vogelschutzgebiet befindliche Windenergieanlage potenziell beeinträchtigt wird, ergibt sich für diese Habitate hinsichtlich der Beeinträchtigungen die Bewertungskategorie "C", was aufgrund des großen Anteiles an der Gesamthabitatfläche jeweils zum Erhaltungszustand "C" führt. Da diese Situation bereits auch zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" bei allen drei Arten nach "C" geändert werden“ (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A 038 – Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Erhaltungsziele sind der Erhalt von flachen, störungsarmen Küstengewässern mit windgeschützten Bereichen, der Erhalt von störungsarmen Seen mit Flachwasserbereichen und reicher Submersvegetation und der Erhalt von störungsarmen, großflächigen, unzerschnittenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Entwicklungsziel ist des Weiteren die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind beim „Zwergschwan“ beschrieben.

A 041 – Blässgans (*Anser albifrons*)

Als Erhaltungsziele auf Küstengewässern ist der Erhalt von windgeschützten, störungsarmen Bereichen vorgesehen. Zudem ist der Erhalt von großflächiger, störungsarmer und unzerschnittener landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen. Als Entwicklungsziele auf Gebietsebene ist des Weiteren die Entwicklung von störungsarmen Bereichen auf Küstengewässern und die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Zwergschwan“ beschrieben.

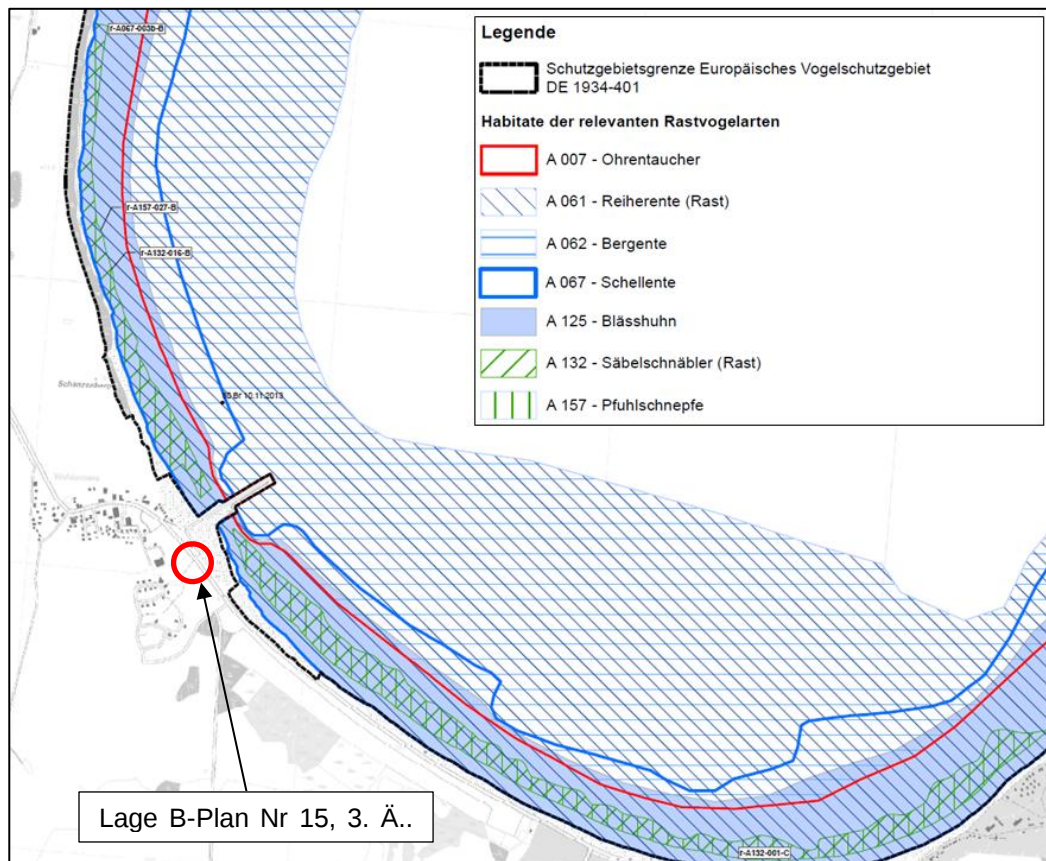


Abb. 15: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ im Wirkungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz

A 061 – Reiherente (*Aythya fuligula*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer) sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit),

möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben.

Die Habitate der Bergente, Reiherente und der Schellente, welche sich im Umkreis der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz befinden, wurden aufgrund von Beeinträchtigungen durch Bejagung des Rastgewässers im Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: April 2015) mit „C“ bewertet. Der ungünstige Erhaltungszustand ergab sich bei diesen Wasservogelarten ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern. Während die Schellente nach der JagdZVO M-V an und auf Gewässern bejagt werden können, ist für die Bergente und die Reiherente die Jagdzeit aufgehoben, so dass diese Arten formal nicht bejagt werden dürfen. Da die letztgenannten Arten jedoch oft vergesellschaftet mit Arten vorkommen, die bejagt und von diesen nicht immer sicher unterschieden werden können (insbesondere Tafelente, Schellente und Blässhuhn) kann in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz Aufhebung der Jagdzeit zur Bejagung von Berg- und Reiherente kommt. Die Regelungen in der JagdZVO M-V zum Schutz dieser Arten sind daher unzureichend, so dass auch bei diesen Arten bezüglich des auf die JagdZVO M-V bezogenen Bewertungsparameters die Kategorie "C" vergeben wurde. Dieser Punkt wurde im Managementplan mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) neu bewertet, sodass die Erhaltungszustände der Bergente, Reiherente und Schellente nun in „B“ eingestuft werden.

A 062 – Bergente (*Aythya marila*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind reichhaltige Bestände benthischer Mollusken für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz von zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat, Schutz von benthischen Mollusken, möglichst geringe fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz der Tagesruheplätze (windgeschützte Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer) vor Störungen genannt.

Zudem gelten als Entwicklungsziele auf Küstengewässern die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und die Entwicklung einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V. Letzteres ist auch auf Seen vorgesehen. Des Weiteren ist auf Seen die Entwicklung von störungsarmen Bereichen (bezogen auf menschliche Präsenz) vorgesehen.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben.

Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Reiherente“ beschrieben.

A 067 – Schellente (*Bucephala clangula*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind reichhaltige Bestände benthischer Mollusken für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).

Entwicklungsziel ist zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen auf Küstengewässern und die Entwicklung einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben. Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Reiherente“ beschrieben.

A 007 – Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind fisch- und wasservogelreiche Gewässer für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „A“ (hervorragend) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls mit hervorragend („A“) angegeben.

A 125 – Blässhuhn (*Fulica atra*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziel wird der Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen genannt.

Als Entwicklungsziel wird zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V dargestellt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: Der ungünstige Erhaltungszustand "C" ergab sich bei dieser Wasservogelart ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Störungen durch eine mögliche Bejagung. Da die oben beschriebene Situation bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach "C" geändert werden. (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

A 132 – Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

Erhaltungsziel ist der Erhalt von störungsarmem Windwatt.

Als Entwicklungsziel wird zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen an Stränden und/oder Windwatt genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Prädatoren mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

A 157 – Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*)

Erhaltungsziele sind der Erhalt von Windwatt und von störungsarmen Stränden.

Entwicklungsziel ist zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen an Stränden und/oder Windwatt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand als „C“ angegeben.

„Für die Pfuhlschnepfe wurden 30 Habitate ausgewiesen. Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand „C“ ergibt sich vor allem dadurch, dass 11 Habitate durch Freizeitaktivitäten gestört werden und diese Habitate somit hinsichtlich der Beeinträchtigungen mit „C“ bewertet wurden. Diese Habitate nehmen 37 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

5.2 Vorbelastung

Es besteht entlang am Strand der Wohlenberger Wiek im Bereich des Geltungsbereiches bereits eine Parkplatznutzung für die Strandbesucher. Der Parkplatz wird derzeit über die gesamte Länge des Geltungsbereiches genutzt.

Als weitere Vorbelastung ist die bereits bestehende Ortslage Wohlenberg mit Wohn- und Feriengemeinden, die umliegenden Ortslagen Wohlenhagen und Niendorf mit Wohn- und Feriengemeinden, die langjährige intensive touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek, die Fischerei sowie der 3 km östlich liegende Campingplatz „Liebeslaube“ zu nennen.

Eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Frequentierung und Vorbelastungen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz bereits erfolgt.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Vorprüfung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht. Die Darlegungen sind in den Verträglichkeitsprüfungen für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und das GGB „Wismarbucht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz

zusammengestellt. Es wird mit einer Personenzahl von etwa 5.626 Besucher an einem perfekten Strandtag im Strandbereich der Wohlenberger Wiek gerechnet. Quelle sind die vorhandenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage erstellt wurden. Es handelt sich hier um folgende Prüfungen:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE-1934-401 vom Oktober 2018), erstellt durch Planungsbüro Mahnel, PBM,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet (GGB) „Wismarbucht“ (DE-1934-302 vom Juni 2020), erstellt durch Planungsbüro Mahnel, PBM.

6. Prognose – möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_1934-302 „Wismarbucht“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) DE_1934-401 werden nicht in Anspruch genommen. Die Entfernung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Plangebiet beträgt etwa 20 m, die Entfernung des Europäischen Vogelschutzgebietes beträgt etwa 100 m. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind nicht direkt betroffen.

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Die Bautätigkeiten finden vornehmlich während der Tageszeit statt. Das Plangebiet ist etwa 20 m vom GGB „Wismarbucht“ und etwa 100 m vom VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ entfernt.

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Parkplatznutzung, der Fahrradweg, die Landesstraße L01 sowie die langjährige touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek zu nennen, von denen bereits Lärm-, Lichtimmissionen und optische Reize ausgehen. Dadurch können Belastungen der vorgesehenen Baumaßnahme während der Bauzeit als weniger erheblich bewertet werden. Aufgrund der Tatsache, dass diese durch die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen zusätzlich gemindert werden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Weiterhin wirken die Störquellen ausschließlich während der Bauphase und sind somit nicht langfristig oder nachhaltig.

6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Da der Geltungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt, sind anlagebedingte Auswirkungen auszuschließen. Es werden keine Habitatflächen oder Lebensraumtypen durch die Baumaßnahme überplant.

Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten VSG und anderen mit diesem in Beziehung stehenden Natura 2000-Gebieten werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Zug- und Rastvögel halten einen Abstand von ca.

300 m zu Störquellen, wie Bebauung, Straßen oder Gehölzstrukturen ein (Störzone).

Im Bereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist eine entsprechende Bebauung für Infrastruktur und Beherbergung vorgesehen. Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Landesstraße. In weiterer Entfernung von der Landesstraße ist dieser Bereich von der Bebauung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 sowie der beabsichtigten Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz umgeben. Insofern ist hier keine Rastplatzfunktion auf den Flächen gegeben. Um die bebauten Flächen ist je nach Art der entsprechende Abstand als Pufferzone zu der Bebauung vorgesehen. Rastplatzfunktionen auf Landseite sind hier nicht beachtlich. Rastplatzfunktionen auf Seeseite werden nicht verändert gegenüber der bisherigen Auswirkung.

Im Kartenportal des LUNG findet sich noch eine Information zu Rastgebieten mit der Bewertung der Rastgebietsfunktion 2 mittel bis hoch. Es wird dargestellt, dass es regelmäßig genutzte Nahrungs-/Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen sind (Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff 2022, letzte Aktualisierung 2009). Diese Aussagen gelten nur für die Bereiche außerhalb der bebauten Flächen.

Für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz wurde eine Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem auch die Artengruppe der Rastvögel bewertet wurde. Die Bedeutung und Nutzbarkeit von Ackerflächen als Äsungsraum für Gänse und Schwäne auf der Zugrast hängt wesentlich von der Art und Verteilung der Feldkulturen ab. Die bisherige Nutzung der Fläche im Vorhabenstandort erfolgte überwiegend als öffentlicher Parkplatz, Ackerflächen sind hier nicht vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Störquellen und da die Flächen des Plangebietes keine Ackerflächen darstellen und Brachen sind, besitzen sie keine Bedeutung für Rastvogelarten. Somit ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zug- und Rastvogelarten auszugehen.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes vor bzw. nach der Bebauung westlich des Plangebietes dargestellt. Hier ist die Reduzierung der Rastflächen durch die vorhandene Bebauung erkennbar. Es werden Luftbilddokumentationen beigelegt, die die heutige Situation und Bebauung illustrieren. Das Plangebiet der Satzung über die 3. Vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 befindet sich in isolierter Lage. Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind nicht zu erwarten.



Abb. 16: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2005
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel



Abb. 17: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2021
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel



Abb. 18: Darstellung des Plangebietes (rot) auf Luftbild 2024
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), Zugriff 2025, mit Bearbeitung Planungsbüro Mahnel

Mit der Umsetzung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 geht keine direkte Flächeninanspruchnahme der FFH-Gebiete GGB „Wismarbucht“ und VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ einher. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzgebietes werden hierdurch nicht berührt.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus, da sich die Besucher in der Regel auf vorhandenen Wegen bewegen. Hinzu kommt, dass sich Tiere an Störungen in einem gewissen Maße gewöhnen können.

Es besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung durch die bestehende Nutzung des Standortes als Parkplatz sowie den Tourismus in der Umgebung.

Als mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize zu nennen, die einen Einfluss auf die Vogel Lebensräume des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und die Arten und Lebensraumtypen des GGB „Wismarbucht“ haben könnten. Hierzu gehören Scheuch- und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Ferienhäuser und Parkplätze, optische Wirkungen durch Licht in und an den Gebäuden und auf Außenanlagen und Störungen durch Personenbewegungen und Anliegerverkehr. Als weitere Wirkfaktoren sind die Sport- und

Freizeitaktivitäten (u.a. Wassersport, Baden, Reiten, Naherholung) durch den Erholungstourismus zu nennen.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Mit der Realisierung der Bettenkapazitäten in der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 sind zusätzliche Gäste in Bezug auf ihre Auswirkungen am Strand zu bewerten. Die Zahl der Besucher im Vergleich zur aktuellen Situation dort wird sich geringfügig erhöhen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigungen im Vergleich zum bestehenden Maß nicht ändern werden.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung aus vorhandenen Ferienkapazitäten in Beherbergungsbetrieben, Hotels und Ferienhäusern ergibt sich bereits eine Vorbelastung in den zum Wandern und Strandwandern genutzten Bereichen. Durch die Ferienkapazität ergeben sich keine zusätzlichen Gefahren für Stör- und Scheuchwirkungen auf Zielarten der Schutzgebiete. Unabhängig davon wird beachtet, dass eine Begrenzung des Durchwanderns durch entsprechende Hindernisse am Strand geregelt wird.

Im gesamten Strand- und Flachwasserbereich bestehen bedingt durch die touristischen Aktivitäten hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge). Beeinträchtigungen durch Spaziergänger oder Angler beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt.

Erhebliche Auswirkungen auf das GGB „Wismarbucht“ und das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ können unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- Informationstafeln zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Fauna und Flora an den Strandzugängen, Hinweisschilder
- Informationstafeln mit Verhaltensregeln, Nutzungsrestriktionen
- Erhalt der Salzlöhrichte und Mahd der Salzwiesen
- Mahd des Kriechrasens bei gleichzeitiger Erhaltung von Salzwiesengrünland
- Reduzierung der Strandzugänge und Besucherlenkung
- Erweiterung sanitäres Angebot in Strandnähe
- Maßnahmen zur Beleuchtung der Ferienhausanlage
 - o Beleuchtung darf nicht auf offenes Wasser abstrahlen,
 - o Scheinwerfer dürfen nicht in den Himmel strahlen,
 - o Vermeidung Lichtabstrahlung durch Fenster
 - o Einsatz von insektenverträglichen Leuchtmitteln, (der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e. V. empfiehlt die Vermeidung von kaltweißen LEDs; je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, umso weniger Insekten werden angezogen)

Das Plangebiet befindet sich südlich der Landesstraße 01, die eine Barriere zu den Natura 2000-Gebieten bildet. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der weiteren unveränderten touristischen Nutzung sowie bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen (siehe Punkt 6) sind keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sowie Auswirkungen auf geschützte Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Bebauung werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

8. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Umsetzung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz sind nicht zu erwarten. Durch die straßenbegleitenden Gehölze ist eine Abschirmfunktion in Bezug auf die seeseits gelegenen Gebiete gegeben. Es ergeben sich keine anderen als die bisherigen Auswirkungen. Weitere Vorhaben im relevanten Bereich um die Ortslage Wohlenberg sind nicht für die Beurteilung einzubeziehen.

Auswirkungen auf die Habitate der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

Gesamtheitliche Betrachtungen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das GGB „Wismarbucht“ und für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen betrachtet worden. Die Auswirkungen durch die 3. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 sind im Gesamtkontext marginal.

9. Betrachtung bezüglich des EUGH-Urteils zu Vogelschutzgebieten in Griechenland

Die vorliegende FFH-Vorprüfung von 2022 mit dem Arbeitsstand wurde in Bezug auf bereits realisierte Vorhaben und Entwicklungen und auf die neue Rechtslage überprüft. Es gilt das Urteil vom 12. September 2024.

Es wird festgestellt, dass die nach neuer Rechtslage gemäß Urteil zu beachtenden Vogelarten bereits für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ berücksichtigt sind. Zudem ist nur das Vogelschutzgebiet in seinen Grenzen zu betrachten.

Es handelt sich dabei um die Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie. Sämtliche betroffene Arten sind bereits im Rahmen der

Verträglichkeitsvorprüfung für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ betrachtet worden, so dass die Anforderungen des EUGH-Urteils zu Vogelschutzgebieten in Griechenland in diesem Fall beachtet wurden.

Der EUGH hat entschieden, dass Artikel 4 Abs.1 und 2 VRL sowie Art. 6 abs. 2 bis 4 FFH-RL dahin auszulegen sind, dass sie die Mitgliedsstaaten verpflichten, für jedes einzelne BSG hinsichtlich **aller in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang nicht aufgeführten Zugvogelarten** (im Weiteren „weitere Vogelarten“) sowie ihres Lebensraumes Ziele und Schutzmaßnahmen festzulegen. Diese Arten sind auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten. Nachfolgend erfolgt die Betrachtung der Arten.

9.1 Betrachtung der Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie – Zielarten gemäß Standard-Datenbogen (SDB)

Im Standard-Datenbogen (SDB) für das Europäischen Vogelschutzgebiet „ (DE 1934-401) sind alle Vogelarten aufgeführt, die aufgrund der Habitatsprüche (vergleiche Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“, Version 6.0: Stand Januar 2015) und ihrer geographischen Verbreitung im VSG vorkommen können. Es gibt keine Habitate bzw. tatsächliche Vorkommen von Anhang I-Arten.

Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen erfolgen nur in geringem Umfang. Diese Auswirkungen haben keinen Einfluss auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Vogelarten. Somit besteht keine Betroffenheit der Vogelarten durch das Vorhaben.

9.2 Betrachtung der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Es sind im vorliegenden Fall die Gilden der Küsten- und Strandarten bzw. Koloniebrüter zu betrachten. Dies betrifft nur das Vogelschutzgebiet in seinen Grenzen. Wirkungen auf Flächen außerhalb könne aufgrund der Vorbelastungen vernachlässigt werden. Weitere regelmäßig auftretende Zugvogelarten kommen im Betrachtungsgebiet nicht vor bzw. sind nicht zu erwarten (vergleiche Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“, Version 6.0: Stand Januar 2015). Es sind keine Arten potentiell betroffen, da das Plangebiet außerhalb des FFH- und SPA-Gebietes liegt

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen erfolgen nur in geringem Umfang. Diese Auswirkungen haben keinen Einfluss auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Zugvogelarten. Somit besteht keine Betroffenheit der Zugvogelarten durch das Vorhaben.

10. Zusammenfassung

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) einschließlich der Arten, die gemäß dem EUGH-Urteil vom 12. September 2024 zu Vogelschutzgebieten in Griechenland zu betrachten sind, zu bewerten. Von der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete kann ausgegangen werden. Eine vertiefende FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr.15 der Stadt Klütz befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ und von ca. 100 m zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“. Es werden keine Flächen der Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung und Nutzung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Durch die bereits im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Stadt Klütz geregelten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Schutz-, Zweck- und Erhaltungsziele der vorgenannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die potentiell betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Habitate von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt und festgestellt, dass keine erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten sind. Die Anzahl der Feriengäste und die damit verbundene Anzahl der Parkplätze mit Umsetzung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz wird sich nicht maßgeblich hinsichtlich der Ursprungssituation ändern, deshalb ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des SPA-Gebietes durch den Bebauungsplan auszugehen. Die Auswirkungen durch Strandgäste im Vergleich zum bestehenden Maß werden sich nicht ändern.

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger und Angler überwiegend auf vorhandenen Pfaden ausgegangen werden.

Da sich die Anzahl der Feriengäste und Parkplätze und damit die Besucherzahl mit Umsetzung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr.15 der Stadt Klütz nicht maßgeblich hinsichtlich der aktuellen Situation ändern wird, ist unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (siehe unter Punkt 6) mit keinen Auswirkungen auf die Vogellebensräume und Erhaltungsziele des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des GGB „Wismarbucht“ zu rechnen.

Fazit:

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele ergeben werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist sowohl für das GGB als auch für das VSG nicht erforderlich.

11. Literaturverzeichnis

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert am 05.07.2021 (letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Juli (GVOBl. M-V S. 1081)

LUNG: Standarddatenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“, Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2017.

LUNG: Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“, von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Fachinformationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des BFN (Quelle: Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017 Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ3513801000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ – Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) Teterow/Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ – Endfassung
mit Stand vom Februar 2006, Schwerin

FFH-VP für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Oktober 2018, ergänzt Juni 2020

FFH-VP für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Oktober 2018

12. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Bauleitplanung der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße

im Auftrag der
Stadt Klütz
vertreten durch das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

13. Anlagen

Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (Landkreis Nordwestmecklenburg) - Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Bereich des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) auf dem Gebiet der Stadt Klütz als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, Stand 25.09.2018